



Finanzverwaltung NRW 48124 Münster

Auskunft erteilt
Frau Maaßen

Bund Deutscher Karneval e.V.
Herrn Präsidenten Volker Wagner
Postfach 1111
67709 Waldfishbach

Durchwahl-Nr. Zimmer
0251 934-2473 410

Dienstsitz Münster

Steuernummer/Aktenzeichen

Datum
19.01.2016

Steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Karnevalsvereinen
Urteil des FG Köln vom 20.08.2015, Az. 10 K 3553/13

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Januar 2006 an den Karnevalsverband Rhein-Erft 1975 e.V. hat die ehemalige Oberfinanzdirektion Rheinland ausführlich zu der steuerlichen Behandlung von Karnevalsvereinen Stellung genommen.

Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung (AO) ist die Förderung des Brauchtums ein gemeinnütziger Zweck. Die einzelnen Aktivitäten der steuerbegünstigten Karnevalsvereine sind dem ideellen Bereich, der steuerfreien Vermögensverwaltung, dem steuerfreien Zweckbetrieb oder dem nicht begünstigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Bei den Karnevalssitzungen handelt es sich um Zweckbetriebe i.S. des § 65 AO, wenn das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht. Davon abzugrenzen sind Veranstaltungen, bei denen nicht die Pflege des traditionellen Brauchtums, sondern die allgemeine Belustigung oder Unterhaltung der Zuschauer oder die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund stehen. Eine derartige Veranstaltung ist nicht dem steuerfreien Zweckbetrieb, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, da es bei ihr insbesondere an einem direkten Bezug zur Pflege des traditionellen Brauchtums fehlt. Dies dürfte regelmäßig bei Tanzveranstaltungen sowie Masken- oder Kostümbällen der Fall sein. Derartige Veranstaltungen sind daher nach der Auffassung der Finanzverwaltung stets dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Bei gemischten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzung mit Tanz) kommt es für die steuerliche Qualifikation darauf an, welche Elemente der Veranstaltung das Gepräge geben.

Mit Urteil vom 20.08.2015 hat das FG Köln entschieden, dass die streitgegenständliche Veranstaltung „Nacht der Nächte“ einen Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO darstelle. In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass die Differenzierung der Finanzverwaltung hinsichtlich der einzelnen Veranstaltungen jedenfalls in Bezug auf in der Karnevalswoche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch stattfindende inhaltlich eindeutig karnevalistisch geprägte Veranstaltungen nicht geteilt werde. Einer pauschal

Dienstsitz Münster:
Andreas-Hofer-Str. 50
48145 Münster

Telefon
0251 934-0
Telefax
0800 10092675300

Dienstsitz Köln:
Riehler Platz 2
50668 Köln

Telefon
0221 9778-0
Telefax
0800 10092675200

Ld Bk Hess-Thür. Gz. Dus
KtoNr. 1683515
BLZ 30050000
IBAN DE59 3005 0000 0001 6835
BIC WELADEDXXX

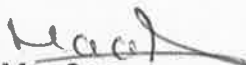
verallgemeinernden Differenzierung danach, ob eine Karnevalsveranstaltung „überwiegend gesellig“ und damit wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder „überwiegend dem traditionellen Brauchtum förderlich“ und damit Zweckbetrieb sei, sei aufgrund der beispielhaften Nennung des Karnevals als Form des traditionellen Brauchtums im gesetzlichen Gemeinnützigkeitskatalog der Boden entzogen. Mit der Nennung des Karnevals als Ausprägung traditionellen Brauchtums unterstelle der Gesetzgeber einen in der Brauchtumpflege bestehenden Schwerpunkt, selbst wenn dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen möge. Durch eine eindeutig vorhandene karnevalistische Ausrichtung der Veranstaltung werde eine Förderung des traditionellen Brauchtums bereits indiziert, ohne dass es insoweit darauf ankomme, ob und inwieweit Geselligkeit, Musik und Tanz für den Gesamtcharakter der Veranstaltung prägend seien.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil des FG Köln die vom Gericht ausdrücklich zugelassene Revision eingelegt. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BFH hält die Finanzverwaltung an den in dem Schreiben vom 13.06.2006 genannten Abgrenzungskriterien fest. Die Finanzämter wurden entsprechend informiert und werden dementsprechend die bislang geübte Besteuerungspraxis fortführen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an die dem BDK angeschlossenen nordrhein-westfälischen Regionalverbände weitergeben würden. Selbstverständlich bleibt es den Vereinen unbenommen, diese Besteuerungspraxis umsetzende Steuerbescheide der Finanzämter mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anzufechten. Die Finanzämter werden auf Antrag entsprechende Bescheide von der Vollziehung aussetzen (§ 361 AO) und die Bearbeitung der entsprechenden Rechtsbehelfe bis zur Entscheidung des BFH ruhen lassen (§ 361 Abs. 2 AO).

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Maaßen



Oberfinanzdirektion Rheinland

Finanzverwaltung NRW Riehler Platz 2 50668 Köln

Karnevalsverband Rhein – Erft 1975 e. V.
z. Hd. Herrn Bernd Schall
Postfach 1655
50333 Hürth

Anlage

Auskunft erteilen

Frau Heiliger (- 18 32)

Herr Schmitz (- 17 26)

Telefon (0221) 97 78 - 0

Aktenzeichen

S 0171.B – 766 – St 1

S 7100 – 1000 – St 4

bei Antwort bitte angeben

Steuerliche Behandlung von Karnevalsvereinen Ihr an Herrn Ministerpräsident Dr. Rüttgers gerichtetes Schreiben vom 06.12.2005

Datum

13. Januar 2006

Dienstgebäude und Lieferanschrift

Riehler Platz 2

50668 Köln

Telefon (0221) 97 78 - 0

Fax 0800 100 92 67 55 11

www.finanzamt.nrw.de

Sehr geehrter Herr Schall,

Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers hat mich gebeten, die von der Steuerberatungsgesellschaft Breitenbach & Zimmermann mbH im Schriftsatz vom 19.10.2005 aufgeführten Zweifelsfragen aus dem Bereich der steuerlichen Behandlung von Karnevalsvereinen, zu beantworten.

Im Rahmen der Stellungnahme ist zu berücksichtigen, dass eine Reihe der in Ihrem Verbandsbereich ansässigen Karnevalsgesellschaften nicht als steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. mit § 3 Nr. 6 GewStG von der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer befreit, sondern voll steuerpflichtig sind. Gegenstand meiner Ausführungen sind daher sowohl die gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte als auch die Behandlung voll steuerpflichtiger Karnevalsvereine.

Konto der Landeskasse Köln

Landeszentralbank

BLZ 37000000

KtoNr. 37001500

1. Steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Karnevalsvereinen

Die Förderung des traditionellen Brauchtums ist nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO ein gemeinnütziger Zweck. Nach dem Gesetzeswortlaut fallen hierunter der traditionelle Karneval, der Fasching und die Fastnacht.

Die Aktivitäten der steuerbegünstigten Karnevalsvereine sind dem ideellen Bereich, der steuerfreien Vermögensverwaltung, dem steuerfreien Zweckbetrieb oder dem nicht begünstigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung bilden die Bereiche Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb das umsatzsteuerliche Unternehmen. Vorgänge im ideellen Bereich sind daher umsatzsteuerlich weitgehend ohne Relevanz. Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung oder in einem Zweckbetrieb unterliegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz, Umsätze im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 16 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG).

Die Zuordnung der Tätigkeiten steuerbegünstigter Karnevalsvereine zu den vier o. a. Bereichen stellt sich wie folgt dar:

Die Förderung des traditionellen Brauchtums wird in der Regel durch die Veranstaltung von **Karnevalssitzungen** und **Karnevalsumzügen** verwirklicht.

Karnevalssitzungen

Bei den Karnevalssitzungen handelt es sich um Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO, wenn das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht. Dies ist der Fall, wenn z.B. Karnevalssitzungen durch Büttenreden, tänzerische und musikalische Darbietungen karnevalistischer Art geprägt werden. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der Zuschauer sowie etwaige Einnahmen für die Überlassung von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten sind dem Zweckbetrieb zuzuordnen und demnach nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG steuerfrei.

Davon abzugrenzen sind Veranstaltungen, bei denen nicht die Pflege des traditionellen Brauchtums, sondern die **allgemeine Belustigung oder Unterhaltung der Zuschauer** oder die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund steht. Eine derartige Veranstaltung ist nicht dem steuerfreien Zweckbetrieb, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, denn es fehlt bei ihr insbesondere an einem direkten Bezug zur Pflege des traditionellen Brauchtums. Dies dürfte regelmäßig bei Musikveranstaltungen (Konzerte mit externen Künstlern), Tanzveranstaltungen sowie Masken- oder Kostümbällen der Fall sein. Derartige Veranstaltungen sind daher stets dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Entsprechendes gilt für sog. Traditionsbälle, da auch durch Wiederholung eine solche Veranstaltung nicht zu Brauchtum i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO wird.

Bei gemischten Veranstaltungen (z. B. Karnevalssitzung mit Tanz) kommt es für die steuerliche Qualifikation darauf an, welche Elemente der Veranstaltung das Gepräge geben. Dienen etwa Büttenreden etc. nur der Auflockerung eines Maskenballs, bildet die gesamte Veranstaltung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dagegen ist die Abrundung einer mehrstündigen Karnevalssitzung durch das Anbieten einer Tanzgelegenheit im Anschluss an die Karnevalssitzung als unschädlich anzusehen.

Gesellige Veranstaltungen dürfen gemäß § 58 Nr. 8 AO nur von untergeordneter Bedeutung sein, ansonsten droht dem Verein der Entzug der Gemeinnützigkeit, da die Durchführung dieser Veranstaltungen für sich gesehen kein steuerbegünstigter Zweck ist.

Karnevalsumzüge

Karnevalsumzüge sind ebenfalls durch karnevalistisches Brauchtum geprägt. Sie sind daher dem steuerfreien Zweckbetrieb i. S. des § 65 AO zuzuordnen. Soweit beim Umzug Einnahmen für die Überlassung von Tribünenplätzen vom Veranstalter sowie Einnahmen aus Fernsehübertragungen erzielt, oder Zugplaketten zur Finanzierung des Umzugs verkauft werden, gehören die entsprechenden Entgelte zum Zweckbetrieb.

Entgelte für die Teilnahme von Festwagen mit Werbung oder aber Einnahmen von Werbeleistungen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

Abgabe von Karnevalsorden

Die Abgabe von Orden durch die Karnevalsvereine erfolgt an:

- a) ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben
- b) Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
- c) Organe von befreundeten Karnevalsvereinen zwecks Pflege gesellschaftlicher Kontakte
- d) Vortragende etc. anlässlich von Veranstaltungen (z. B. Büttendredner)
- e) Mitglieder anlässlich deren langjähriger Mitgliedschaft bzw. anlässlich eines Jubiläums des Vereins (z. B. seines 33jährigen Bestehens)
- f) andere Personen ohne Entgelt
- g) andere Personen gegen Entgelt

Sofern Orden an den unter den Buchstaben a), e) und f) aufgeführten Personenkreis unentgeltlich abgegeben werden, geschieht etwas Karnevalsspezifisches. Das bedeutet, der Verein bewegt sich innerhalb seiner satzungsmäßigen Aufgaben und damit im Rahmen des ideellen Tätigkeitsbereichs.

Erfolgt die Überreichung der Orden an Mitglieder der steuerbegünstigten Körperschaft, ist § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. Danach dürfen die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Schädliche Zuwendungen i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO durch die steuerbegünstigte Körperschaften an ihre Mitglieder sind dann zu bejahen,

wenn die Mitgliedschaft unmittelbar Vorteile vermittelt, die nicht gewissermaßen nur Nebenprodukt der steuerbegünstigten Tätigkeit sind und nicht als unschädliche Annehmlichkeit anzusehen ist. Dies kann zum Verlust der Steuerbegünstigung für die Körperschaft führen.

In den angesprochenen Fallgestaltungen steht aber grundsätzlich nicht die Zuwendung an das einzelne Vereinsmitglied, sondern die Wahrung der Belange des Vereins im Vordergrund. So ist der Verein z. B. auch künftig auf freiwillige Helfer bei der Umsetzung seiner Satzungszwecke angewiesen; des Weiteren hat er ein besonderes Interesse an einem Mitglied, das bereits viele Jahre seine Mitgliedsbeiträge zahlt. Jubiläen auf Seiten des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder finden im Übrigen nicht so häufig statt, dass etwa von einer (permanenten) eventuell versteckten Zuwendung an ein Mitglied gesprochen werden kann. Von einer schädlichen „Mitgliederbegünstigung“ wird daher vor diesem Hintergrund regelmäßig nicht die Rede sein können.

Zu prüfen bleibt allerdings, ob der Wert des Ordens außerhalb der Grenzen eines „angemessenen“ Geschenks liegt. Das Erfordernis der „Angemessenheit“ eines Geschenks oder sonstiger Aufwendungen folgt aus § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO, der besagt, dass die steuerbegünstigte Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Ich habe keine Bedenken, die für unschädliche Annehmlichkeiten i. S. der R 72 Abs. 4 und R 73 LStR geltenden Höchstbeträge (zur Zeit 40 €) insoweit als Richtschnur heranzuziehen. Dabei kann möglicherweise aber auch zu berücksichtigen sein, dass zwar ein Marktwert des Ordens, der über den vorgenannten Beträgen liegt, existiert, die vom Verein aufzuwendenden Kosten jedoch erheblich niedriger sind.

Die Überreichung von Orden an Organe von befreundeten Karnevalsvereinen zwecks Pflege gesellschaftlicher Kontakte ist – wie die Einnahmen aus Auftritten des Vereins (z. B. Tanzgarde) bei anderen Vereinen - dem steuerfreien Zweckbetrieb i. S. des § 65 AO zuzuordnen. Dies gilt auch hinsichtlich der Abgabe von Orden an Vortragende etc. anlässlich von Veranstaltungen.

Sofern Orden an Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und auch an andere Personen überreicht werden, ohne dass ein Entgelt gefordert wird, ist diese Handlung dem ideellen Tätigkeitsbereich zuzurechnen.

Der Verkauf von Orden (vgl. Buchstabe g) führt hingegen stets zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Umsätze hieraus unterliegen dem Regelsteuersatz.

Abgabe von Ehrenkarten

Soweit die Abgabe von Ehrenkarten an Prominente sowie Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, welche nicht Mitglied des Karnevalsvereins sind, im Zusammenhang mit Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen (Vergabe von Tribünenplätzen) steht, sind die Vorgänge den steuerfreien Zweckbetrieben „Karnevalssitzung“ oder „Karnevalsumzug“ § 65 AO zuzuordnen.

Herausgabe von Vereinszeitschriften

Häufig informieren steuerbegünstigte Vereine ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen durch die Herausgabe von Vereinszeitschriften über aktuelle Entwicklungen oder Neuerungen rund um das Vereinsleben. Die kostenlose Abgabe der Zeitschriften an die Mitglieder fällt in den ideellen Tätigkeitsbereich. Der Verkauf dieser Vereinszeitschriften ist als Zweckbetrieb nach § 65 AO einzustufen, wenn die Zeitschrift ausschließlich über die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins informiert.

Regelmäßig werden in derartigen Vereinszeitschriften aber auch Inserate örtlich ansässiger Gewerbetreibender gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts veröffentlicht. Die Entgelte für die Anzeigenwerbung sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Internetauftritte

Informiert ein steuerbegünstigter Verein seine Mitglieder mittels einer Homepage im Internet über die satzungsmäßigen Aktivitäten, fällt dies – wie eine kostenlose Abgabe einer Vereinszeitschrift – in den ideellen Tätigkeitsbereich. Die bloße Verwendung des Logos eines Sponsors auf der Internetseite des steuerbegünstigten Vereins begründet ebenfalls keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Kann jedoch durch einen Link zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins und damit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Festschriften

Gibt der Verein anlässlich einer Vereinsfeier (Jubiläum, Sommerfest etc.) besondere Festschriften oder Programmhefte heraus, richtet sich die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung der Einnahmen aus dem Verkauf der Programmhefte nach der steuerlichen Behandlung der Veranstaltung, über deren Inhalt das jeweilige Programmheft informiert. Bei der in der Festschrift oder einem Programmheft enthaltenen Anzeigenwerbung handelt es sich aber stets um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bewirtung von Zuschauern

Unabhängig davon, wie im Einzelfall eine von einem steuerbegünstigten Verein durchgeführte Veranstaltung gemeinnützigkeitsrechtlich zu würdigen ist, begründet der Verkauf von Speisen und Getränken stets einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ist in dem Eintrittsgeld für die Teilnahme an der Veranstaltung gleichzeitig auch das Entgelt für eine vom Verein durchgeführte Bewirtung enthalten, ist dieser Teil des Entgelts – ggf. im Wege der Schätzung – zu ermitteln und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. In aller Regel wird der Verein bei einem einheitlichen Eintrittsgeld im Vorfeld der Veranstaltung eine interne Kostenkalkulation durchgeführt haben, anhand derer sich der kalkulierte Be-

wirtschaftsanteil ermitteln lässt. Wird das Schankrecht hingegen entgeltlich an einen gewerblichen Gastronom vergeben, liegt insoweit Vermögensverwaltung vor.

Überlegungen zum Betriebsausgabenabzug

Die steuerliche Behandlung von Betriebsausgaben der Vereine richtet sich danach, durch welchen Tätigkeitsbereich bzw. durch welche konkrete Veranstaltung die Aufwendungen bezogen auf den Einzelfall veranlasst sind.

Soweit Aufwendungen gemischt veranlasst sind, ist nach der Verwaltungsauffassung anhand objektiver Kriterien eine Aufteilung zwischen den betreffenden Tätigkeitsbereichen vorzunehmen. Als objektive Kriterien für eine Aufteilung kommen insbesondere die Anzahl der Auftritte, die Anzahl von Besuchern (Ermittlung anhand der verkauften Eintrittskarten), die Anzahl von Stunden, die Anzahl von Seiten (z.B. bei einer Festschrift mit Anzeigenwerbung), das Verhältnis von Flächen oder aber auch eine Zuordnung nach dem Verhältnis der Einnahmen der verschiedenen Tätigkeitsbereiche zueinander in Betracht. Welcher Aufteilungsmaßstab anzulegen ist, hängt von den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls ab.

Entsprechend der gemeinnützigkeitsrechtlichen Einordnung der Aktivitäten eines Karnevalsvereins sind auch die Betriebsausgaben aufzuteilen. So gehören Aufwendungen für Kostüme, Orden, Fahnen etc. grundsätzlich zu den Betriebsausgaben des ideellen Tätigkeitsbereichs. Hinsichtlich der Kostüme für die Tanzgarden und der Orden kann ggf. eine andere Beurteilung in Betracht kommen (vgl. hierzu die Ausführungen zur Problematik Abgabe von Karnevalsorden). Aufwendungen für Wurfmateriale (i. d. Regel Süßwaren) sind dem Zweckbetrieb „Karnevalsumzug“ zuzurechnen. Gagen von Künstlern, die Büttensreden o. ä. Darbietungen im Rahmen einer Karnevalssitzung erbringen, sind dem Zweckbetrieb „Karnevalssitzung“ zuzurechnen. Aufwendungen für eine Band, die im Rahmen eines Maskenballs oder einer anderen allgemein zugänglichen Tanzveranstaltung auftritt, sind hingegen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

Überlegungen zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge

Sofern Umsätze im Rahmen der steuerfreien Vermögensverwaltung, von steuerfreien Zweckbetrieben und von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (unternehmerischer Bereich) der Umsatzbesteuerung unterliegen, besteht nach § 15 UStG die Möglichkeit, die offen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge in Eingangsrechnungen aus diesen Bereichen als Vorsteuer abzuziehen. Mithin ist ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im ideellen Bereich (nichtunternehmerischer Bereich) nicht möglich.

Grundsätzlich ist für jede Eingangsleistung eine individuelle Zuordnung zum nichtunternehmerischen bzw. unternehmerischen Bereich korrespondierend zu den o. a. Ausführungen zum Betriebsausgabenabzug vorzunehmen (vgl. auch A 22 Abs. 6 in Verbindung mit A 192 Abs. 21 UStR 2005). Damit ist zum Beispiel ein Vorsteuerabzug aus dem Einkauf von Karnevalsorden, welche im ideellen Bereich verwendet werden, nicht möglich (vgl. oben die Fallgestaltungen zu a), b), e) und f)).

Da eine individuelle Zuordnung der Vorsteuerbeträge in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen kann, sieht die Finanzverwaltung in A 22 Abs. 7ff UStR 2005 die Möglichkeit von Erleichterungen beim Vorsteuerabzug für den Fall vor, dass Schwierigkeiten bei der sachgerechten Zuordnung der Vorsteuern bestehen. Die hier vorgesehenen Aufteilungsmethoden sind **mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abzustimmen**. Zusätzlich besteht die Verpflichtung zu einer 5jährigen Bindung an die abgestimmte Aufteilungsmethode. Sollte allerdings schon für Zwecke der Ermittlung der Betriebsausgaben eine individuelle Zuordnung erfolgt sein, so ist dies auch eine sachgerechte Zuordnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs, welche die Anwendung der Erleichterungen nach A 22 Abs. 7ff UStR 2005 ausschließt.

Für gemeinnützige Vereine mit vergleichsweise geringen Umsätzen besteht nach § 23a UStG die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung, so dass faktisch nur eine Besteuerung der Umsätze aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Höhe der Differenz zwischen Regelsteuersatz und pauschaler Vorsteuer – mithin derzeit 9 % – stattfindet.

Abzug von Zuwendungen nach § 10b EStG

Die Förderung des traditionellen Brauchtums ist nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO ein gemeinnütziger Zweck, der grundsätzlich auch zum Spendenabzug im Rahmen des § 10b EStG berechtigt.

Da die Förderung der Brauchtumpflege in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV unter dem **Abschnitt B** aufgeführt ist, können lediglich Spenden an die gemeinnützige Körperschaft als Sonderausgaben nach § 10b EStG steuermindernd berücksichtigt werden. Hingegen sind die Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Karnevalsvereine, nicht nach § 10b EStG abziehbar (vgl. hierzu § 48 Abs. 4 EStDV).

Voraussetzung für den Spendenabzug ist allerdings eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung. Sie ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den steuerlichen Spendenabzug (vgl. hierzu § 50 Abs. 1 EStDV) und muss verbindlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt werden. Die formellen Anforderungen an eine Zuwendungsbestätigung sind in den BMF-Schreiben vom 18.11.1999, BStBl I, 979 (inkl. Muster für Zuwendungsbestätigungen) vom 02.06.2000, BStBl I, 592 (geändert / ergänzt durch die BMF-Schreiben vom 10.04.2003, BStBl I, 286 und vom 24.02.2004, BStBl I, 335) dargestellt. Eine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann nur die spendenempfangsberechtigte Körperschaft, die im Rahmen ihrer Empfangszuständigkeit die Richtigkeit der Bestätigung zu verantworten hat (vgl. BFH, BStBl II 2003, 128). Eine wirksame Zuwendungsbestätigung im Sinne der Finanzverwaltung liegt somit grundsätzlich nur dann vor, wenn sie u. a. Ort, Datum und die handschriftliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers ausweist. Dass dabei regelmäßig eine natürliche Person für die steuerbegünstigte Körperschaft handelt, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Als Nachweis reicht – ausnahmsweise - eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person aus, wenn das zuständige Finanzamt dies dem Zuwendungsempfänger nach Prüfung des

angewandten Verfahrens genehmigt hat. Unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt die in Rede stehende Genehmigung erteilen darf, ergibt sich im Einzelnen aus der R 111 Abs. 4 Satz 2 EStR 2003. U. a. muss beim Druckvorgang eine rechtsverbindliche Unterschrift als Faksimile eingeblendet werden.

Steuerbegünstigte Körperschaften können jedoch auf zivilrechtlicher Grundlage einen Dritten (z. B. den entsprechenden Dachverband) beauftragen, Zuwendungen für sie entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen im Namen der betreffenden Körperschaft auszustellen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 08.05.2000 (vgl. hierzu DStR 2000, 1349).

Abdrucke der vorgenannten Verwaltungsanweisungen habe ich zu Ihrer Information beigefügt.

2. Steuerliche Behandlung von voll steuerpflichtigen Karnevalsvereinen

Ist ein Karnevalsverein nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. mit § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit, sondern voll steuerpflichtig, kann er grundsätzlich Bezieher sämtlicher Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG – außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – sein (vgl. hierzu R 32 Abs. 2 Satz 1 KStR 2004).

Ein steuerpflichtiger Verein kann neben den o. g. Einkunftsarten noch einen nicht steuerbaren ideellen Bereich unterhalten, dem z. B. die Mitgliedsbeiträge zuzuordnen sind. Mit diesem außerbetrieblichen Bereich (= keine steuerpflichtigen Einnahmen) ist er einer natürlichen Person und deren privater Sphäre vergleichbar. Auch umsatzsteuerlich ist hier von einem nichtunternehmerischen Bereich auszugehen, so dass Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesbezüglichen Einnahmen den Vorsteuerabzug ausschließen.

Vor diesem Hintergrund sind die wirtschaftlichen Aktivitäten des Karnevalsvereins ertragsteuerlich zu würdigen.

Karnevalssitzungen

Die Durchführung der „normalen“ Karnevalssitzungen begründet eine gewerbliche Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig ausgeübt wird, und die mit Gewinnerzielungsabsicht sowie Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr einhergeht (§ 15 Abs. 2 EStG).

Auf die Eintrittsgelder für derartige Karnevalssitzungen ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, da es sich hier um theater- und konzertähnliche Veranstaltungen handelt. Für Veranstaltungen, die eher geselligen Charakter haben (Maskenbälle, Karnevalsveranstaltungen, bei denen die Gelegenheit zum Tanz nicht von untergeordneter Bedeutung ist, etc.), kommt eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes dagegen nicht in Betracht.

Richtet sich die Karnevalsveranstaltung nicht an jedermann, sondern dient sie dem internen Vereinsleben (z. B. Senatsabende, gemeinsames Fischessen) und damit dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder und der Geselligkeit unter den Mit-

gliedern (Satzungszweck regelmäßig: Pflege und Förderung des Brauchtums, der Heimatverbundenheit und der Geselligkeit) ist eine „interne“ Veranstaltung gegeben. Hier wird es für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit i. S. des § 15 Abs. 2 EStG bereits wegen des eingeschränkten Teilnehmerkreises an dem Merkmal der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlen. Aufwendungen für diesen Vereinsbereich fallen unter § 10 Nr. 1 KStG als nicht abziehbare Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Vereins, die durch die Satzung vorgeschrieben sind. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn der Verein diese Veranstaltungen völlig **unentgeltlich** durchführt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten dürfen das steuerpflichtige Einkommen des Vereins nicht mindern, hierbei entstandene Vorsteuerbeträge sind nicht abzugsfähig.

Wird die „interne“ Veranstaltung jedoch nicht völlig unentgeltlich durchgeführt, decken die von den Teilnehmern erhobenen Eintrittsgelder die Aufwendungen jedoch nicht in vollem Umfang ab und ergibt sich daher eine Unterdeckung (= Verlustsituation), können auch verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) anzunehmen sein. Folglich ergeben sich aus „internen“ Veranstaltungen weder Gewinne noch Verluste. Für Zwecke der Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer für derartige teilentgeltlichen Leistungen ist die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG zu prüfen (vgl. Beispiel 2 des A 158 UStR 2005).

Bei den „offenen“ Veranstaltungen, zu denen jedermann gegen Eintrittsgeld Zutritt hat, liegen grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG vor, wenn Vereinsmitglieder und diesen nahe stehenden Personen der Zugang zu der Veranstaltung unentgeltlich oder zu einem zu geringen Entgelt gestattet wird. Umsatzsteuerlich ist bei Unentgeltlichkeit eine unentgeltliche Wertgabe im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu versteuern. Bei Teilentgeltlichkeit liegt eine sonstige Leistung an das Vereinsmitglied/die nahe stehende Person vor, die ggf. zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage führt (s. o.).

Bei den externen Veranstaltungen wird die unentgeltliche Abgabe von Eintrittskarten an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die keine Vereinsmitglieder sind, nicht als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Soweit dabei Mitgliedern unentgeltlich Eintritt gewährt wird, die während der Veranstaltung aktiv tätig werden (z. B. als Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Thekenkräfte), wird dies nicht als verdeckte Gewinnausschüttung bzw. unentgeltliche Wertabgabe behandelt, weil diese Mitglieder im Unterschied zu den zahlenden Besuchern der Karnevalsveranstaltung nicht ungestört folgen können. Soweit aber an Mitglieder Eintrittskarten verteilt werden, um damit (vorher) geleistete Dienste abzugelten, erfolgt dies im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes. Gegenleistung ist hier die Arbeitsleistung des Vereinsmitglieds. Anhaltspunkt hierfür können die anteilig bei der Veranstaltung entstandenen Kosten sein (A 153 Abs. 1 Satz 4 UStR 2005).

Abgabe von Karnevalsorden

Hinsichtlich des Ordenein- und -verkaufs ist nur der Anteil im wirtschaftlichen Bereich zu erfassen, der auch betrieblich veranlasst ist.

Hierbei handelt es sich um die Orden, die verkauft, die bei den Veranstaltungen an die Künstler vergeben bzw. die an befreundete Karnevalsvereine überreicht werden.

Im Übrigen ist der Einkauf und die Abgabe der Orden im ideellen Bereich zu erfassen und daher ohne Auswirkung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Körperschaft. Für Zwecke Umsatzbesteuerung ergeben sich die gleichen Konsequenzen wie bei gemeinnützigen Karnevalsvereinen.

Die Finanzämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Rheinland werde ich entsprechend informieren.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Troll

Anlage: 1 Blattsammlung